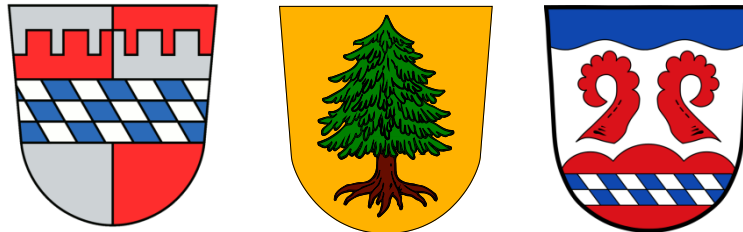


# Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung - SGS)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	004523
Dokumenten-Nummer:	083996
Vom:	27.10.2020
Beschluss der Schulverbandsversammlung vom:	28.09.2020
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	20.11.2020
Inkrafttreten:	01.01.2021

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Benutzungsgebühren (Essensgebühren)**

<sup>1</sup>Für die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Essensgebühren) erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind folgende Benutzerinnen und Benutzer der Mittagsverpflegung:
  - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagesklasse aufgenommen worden ist und an der Mittagsverpflegung teilnimmt,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagesklasse und zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben,
  - c) der sonstige Benutzer bzw. die sonstige Benutzerin der Schulmensa.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sofern das Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Vorübergehende Abbestellung des Mittagessens sind nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. <sup>2</sup>Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Essensgebühr wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.

- (2) <sup>1</sup>Die Schuldner der Essensgebühren sollen dem Schulverband Mittelschule Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. <sup>2</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. <sup>3</sup>Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Mensa oder Schule ist nicht möglich.

## § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr (Essensgebühr) für die Teilnahme an einem Mittagessen (ohne Getränk) beträgt:

	bis einschließlich Schuljahr 2020/2021	ab dem Schuljahr 2021/2022
a) Schülerinnen und Schüler der Grundschule	3,80 €	4,00 €
b) Schülerinnen und Schüler der Mit- telschule, sonstige Personen (z. B. Lehrkräfte)	4,50 €	4,70 €

- (2) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## § 6 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände; Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Kosten der Mittagsverpflegung stellen. <sup>2</sup>Die Schulen weisen die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf diese Antragsmöglichkeit hin und stellen entsprechende Antragsformulare bereit.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020  
**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

Franz Wittmann  
Schulverbandsvorsitzender